

# Erfahrungen mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen

## Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen in Kooperation mit der Landwirtschaft

Die Stiftungen Rheinische und Westfälische Kulturlandschaft führen Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen in Kooperation mit der Landwirtschaft durch. So können gleichzeitig naturschutzfachlich hochwertige Kompensationsflächen geschaffen, die Kulturlandschaft erhalten und dem Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche entgegengewirkt werden.

Durchschnittlich 15 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche pro Tag gingen der Landwirtschaft in den vergangenen 20 Jahren in NRW durch verschiedenste Ansprüche, wie beispielsweise Siedlungs- und Verkehrsbaumaßnahmen, verloren (MUNLV NRW, 2009). Diese Eingriffe haben nicht nur negative Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Berufszweig, sondern auch auf den Fortbestand zahlreicher Tier- und Pflanzenarten des bewirtschafteten Offenlandes. Die landwirtschaftlichen Nutzungsformen der vergangenen Jahrhunderte haben die Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen und eine damit verbundene große Artenvielfalt entstehen lassen. Soll die Artenvielfalt erhalten werden, was erklärtes Ziel der Landesregierung ist (MUNLV NRW, 2007), müssen die Kulturlandschaften auch mit ihrer landwirtschaftlichen Nutzung erhalten werden. Kulturlandschaftsschutz ist nur in Kooperation mit der Landwirtschaft umsetzbar. Für Eingriffe sind zunächst Vermeidungs- und Minimierungs-, dann Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft durchzuführen (Entscheidungskaskade). Der Verursacher ist für deren Planung und langfristige Umsetzung verantwortlich (Verursacherprinzip).

Neben der Eingriffsregelung und deren Rechtsfolgen müssen die Belange des Artenschutzes nach Europa- und Bundesrecht beachtet werden. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Arten sind demnach gegebenenfalls vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zu realisieren. Verfügen die Verursacher eines Eingriffes nicht über naturschutzfachliches Know-how, sollte die naturschutzfachliche Planung von Kompensationsmaßnahmen und deren dauerhafte Umsetzung auf einen geeigneten Maßnahmen-träger übertragen werden, der die Koordination und Verantwortung für diese Aufgaben übernimmt. Im Vordergrund steht dabei das naturschutz- beziehungsweise artenschutzfachliche Ziel der Kompen-



*Blühstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen bieten Nahrung und Lebensraum für Insekten, wie dieses Widderchen. Foto: Stiftung Rheinische Kulturlandschaft*

sationsmaßnahme, um die dauerhafte ökologische Aufwertung der betroffenen Fläche zu gewährleisten.

### Landwirte als Partner des Naturschutzes

Die offene Feldflur ist besonders häufig von Eingriffen betroffen. Um für die Arten der Feldflur geeignete Kompensationsmaßnahmen durchführen zu können ist es sinnvoll und zielführend, Landwirte als Bewirtschafter der entsprechenden Flächen einzubeziehen.

Aufgrund der hohen Wertigkeit von Gehölzbeständen in den meisten Bewertungsverfahren und der Forderung der Eingriffsverursacher nach möglichst geringen Kosten werden für Kompensationsmaßnahmen nicht selten Ackerflächen mit Gehölzen bepflanzt. Diese Flächen gehen als Offenlandbiotope verloren und werden gleichzeitig der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Rahmen des von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt ge-

förderten Bördeprojektes (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, 2006) konnte gezeigt werden, dass auch eine langfristige naturverträgliche produktionsintegrierte Bewirtschaftung umgesetzt werden kann, die nicht zwingend kostenintensiver ist als Aufforstungen. In den Börde-Landschaften können somit für zahlreiche Arten der offenen Feldflur wichtige Offenlandbiotope wie Extensiväcker, Feldraine und Säume geschaffen und langfristig erhalten werden. Für die Landwirtschaft ergibt sich der Vorteil, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen langfristig gesichert ist und durch die Zahlung einer Kompensation für den Minderertrag eine Wertschöpfung auf der Fläche verbleibt.

### Ansprechpartner in NRW

In NRW stehen zwei Naturschutzstiftungen unter anderem auch für die Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft zur Verfügung: Im Rheinland



Kulturlandschaft im Ballungsraum – durch vielfältige Ansprüche an die Fläche ist die offene Feldflur in Gefahr. Foto: Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

(Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) seit 2003 die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, in Westfalen-Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster) seit 2005 die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft.

Die Stiftungen sind vom Westfälischen beziehungsweise Rheinischen Landwirtschafts-Verband in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen gegründet worden. Hintergrund war die Erkenntnis, dass die Landwirtschaft aus sich heraus einen Beitrag zu einer kooperativen Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen leisten muss.

Neben der Koordinierung und langfristigen Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen stehen die Mitarbeiter der Stiftungen für Fragen des kooperativen Naturschutzes zur Verfügung. Sie informieren in Vorträgen, Exkursionen oder Ausstellungen über das Themenfeld Landwirtschaft und Naturschutz. Gemeinsam mit Kreisen, Städten und Gemeinden sowie anderen Naturschutzstiftungen werden kooperative und gemeinnützige Projekte mit der Landwirtschaft vor Ort umgesetzt. Die Stiftungen verstehen sich als Partner für kooperative Wege im Naturschutz. Ziele sind die Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Kulturlandschaften und deren Arten, Biotope und Landschaftsbilder im Rheinland und in Westfalen-Lippe.

## Stiftungsmodell

Bei der Sicherung von Kompensationsmaßnahmen besteht in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit das im Rahmen des Bördeprojektes entwickelte Stiftungsmodell anzuwenden. Hierbei übernimmt die Stiftung für den Vorhabenträger die dauerhafte Maßnahmenumsetzung und

-sicherung und bindet Landwirte in den Prozess ein. Sie übernimmt vielfältige Funktionen und Aufgaben, die oftmals vom Vorhabenträger aus fachlichen, zeitlichen oder organisatorischen Gründen nicht übernommen werden können oder sollen. Das Prinzip wird im Folgenden erläutert.

## Planungsphase

Der Vorhabenträger kommt in der Planungsphase seines Vorhabens – zumeist vor der abschließenden Genehmigung – auf die Stiftung zu und schließt mit ihr einen Vertrag über die Durchführung von festgelegten Kompensationsmaßnahmen ab. Auch die Genehmigungsbehörde kann auf Wunsch als dritter Vertragspartner eingebunden werden.

In dem Vertrag werden Art, Umfang und Honorierung der Leistung geregelt. Dazu gehören beispielsweise die Laufzeit und die Verpflichtung der Stiftung, die Herstellung, Pflege, Sicherung und Kontrolle der Maßnahmen zu gewährleisten. Durch eine abgezinste Einmalzahlung des Vorhabenträgers an die Stiftung erfolgt eine dauerhafte monetäre Sicherung des Vertrages beziehungsweise der Kompensationsmaßnahmen.

Für die naturschutzfachliche Planung der Kompensationsmaßnahmen wird zumeist ein Gutachterbüro beauftragt. Die Stiftung stimmt das für die Fläche entwickelte Konzept mit der Fachbehörde für die Eingriffskompensation und dem Gutachterbüro ab.

Sind von dem Eingriff planungsrelevante Arten betroffen, wie zum Beispiel Kiebitz, Steinkauz oder Kreuzkröte, gelten die Paragraphen 42 und 43 BNatSchG. In diesem Fall werden speziell auf die geschütz-

ten Arten ausgerichtete Maßnahmenkonzepte entwickelt und umgesetzt. Es ist üblich, dass die Maßnahmen durchgeführt werden, bevor der Eingriff stattfindet, um eine Beeinträchtigung des Artenbestandes zu vermeiden und beispielsweise eine Übersiedlung der Art in die aufgewerteten Flächen zu ermöglichen. Zusätzlich kann bei einer Artenschutzmaßnahme eine Ökopunkteverrechnung stattfinden, da speziell auf eine geschützte Art ausgerichtete Maßnahmen auch andere positive ökologische Wirkungen haben können. So bieten beispielsweise die Anlage von Brachen oder die Ausrichtung der Fruchtfolge auf den Kiebitz meist auch weiteren Arten der offenen Feldflur wie Rebhuhn oder Feldlerche Lebensraum.

Die Artenschutzmaßnahmen werden einem Monitoring unterzogen, womit Durchführung und Wirkung der Maßnahmen kontrolliert werden. Gegebenenfalls werden Nachbesserungen eingeleitet, um die vertraglich gesicherte Qualität der Maßnahme zu gewährleisten.

## Umsetzung des Konzeptes

Die Stiftung setzt das für die Kompensationsmaßnahmen vom Gutachter entwickelte und mit der Bewilligungsbehörde abgestimmte Konzept mit Landwirten um. Hierzu werden vertragliche Regelungen getroffen, die insbesondere die Laufzeit, die Höhe der Vergütung, eine genaue Maßnahmenbeschreibung und die Bewirtschaftungsrichtlinien enthalten. Dies können beispielsweise die Einhaltung eines doppelten Saatreihenabstands und zugleich Einschränkungen bei Pflanzenschutz und Düngung im Getreide sein.

Die konkrete Umsetzung kann auf eigenen Flächen der Stiftung, auf Flächen im öffentlichen Eigentum oder auf zum Beispiel grundbuchlich gesicherten Flächen geschehen. In allen drei Fällen ist eine dauerhafte Sicherung der Kompensation gegeben.



Kompensationsfläche: Extensiver Ackerbau in Kombination mit Blühstreifen. Foto: Stiftung Rheinische Kulturlandschaft



Doppelter Saatreihenabstand – eine Maßnahme, die Flora und Fauna zugute kommt.  
Foto: Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Bei Maßnahmen, die aus naturschutzfachlichen Gründen langfristig nur an derselben Stelle sinnvoll sind, wie zum Beispiel Grünlandextensivierung, wird eine dauerhafte Sicherung der Grundstücksbereitstellung mit dem Eigentümer geregelt. Bei räumlich teilweise disponiblen Maßnahmen, wie zum Beispiel Blühstreifen, erfolgt eine vertragliche und zudem monetär gesicherte Vereinbarung mit dem Bewirtschafter (die Zustimmung des Eigentümers vorausgesetzt) zumindest über die Dauer von fünf Jahren mit der Option auf Verlängerung. Die Stiftung ist gegenüber dem Vorhabenträger verpflichtet, in einem fachlich abgestimmten und festgelegten Suchraum stets den vertraglich zugesicherten Umfang an Maßnahmen vorzuhalten. Nur aus zwingenden betrieblichen oder naturschutzfachlichen Gründen können innerhalb dieses Raumes Maßnahmen ver-

legt werden, sofern hierdurch ebenfalls die naturschutzfachlichen Ziele erreicht werden. Diese Regelung ermöglicht den Landwirten eine flexiblere Gestaltung und Anpassung der Naturschutzmaßnahmen an die betrieblichen Voraussetzungen. Die Stiftung oder der Vorhabenträger halten bei den disponiblen Maßnahmen entweder eine im Suchraum gelegene Fläche im Eigentum oder Geldmittel zum Flächenenerwerb vor, um die Maßnahmen vertragsgemäß umsetzen zu können.

## Fazit

Die Erfahrungen der Stiftungen Rheinische und Westfälische Kulturlandschaft zeigen, dass die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgreich ist. Dies erfreut umso mehr, da die Landwirtschaft unverzichtbar für den Erhalt der Arten der offenen Feldflur ist. Gleichzeitig können landwirtschaftliche Nutzflächen durch produktionsintegrierte Maßnahmen erhalten sowie den Betrieben neue Perspektiven eröffnet werden.

Die im Text dargestellte vermittelnde Funktion der Stiftung zwischen Eingriffsverursachern und Flächenbewirtschaftern trägt maßgeblich zum Erfolg der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft bei.

## Literatur

MUNLV NRW (2009): Pressemitteilung: Allianz für die Fläche: Erstmals Bodenschutzpreis. [www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse\\_aktuell/presse090517.php](http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse_aktuell/presse090517.php) (Zugriff am 19. 5. 09).



Logo der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

MUNLV NRW (2007): Pressemitteilung: Nordrhein-Westfalen tritt Kampagne zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. [www.umwelt.nrw.de/ministerium/service\\_kontakt/archiv/presse2007/presse071129a.php](http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/service_kontakt/archiv/presse2007/presse071129a.php) (Zugriff am 19. 5. 09).

STIFTUNG RHEINISCHE KULTURLANDSCHAFT (2006): Bördeprojekt. [www.rheinische-kulturlandschaft.de/Projekte/Boerdeprojekt/boerdeprojekt.html](http://www.rheinische-kulturlandschaft.de/Projekte/Boerdeprojekt/boerdeprojekt.html) (Zugriff am 19. 5. 09).

## Zusammenfassung

Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur sind besonders häufig von Eingriffen durch Bauvorhaben betroffen. Große Chancen für den Erhalt der Arten der offenen Feldflur ergeben sich im Rahmen der Eingriffsregelung, wenn vorrangig innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen ausgeglichen und von Aufforstungen abgesehen wird. Wird die Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen produktionsintegriert durchgeführt, können einerseits die naturschutzfachlichen Ziele für Arten der offenen Feldflur erreicht und andererseits landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten werden. In Nordrhein-Westfalen stehen in diesem Kontext die Stiftungen Westfälische und Rheinische Kulturlandschaft als Ansprechpartner für Planung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Die Stiftungen ermöglichen somit einerseits den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche und andererseits die dauerhafte und naturschutzfachlich gebotene Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

## Anschrift der Verfasser

Dipl.-Ing. agr., Assessorin der Agrarwirtschaft Birgit Lind,  
Dipl.-Ökologe und Landschaftsarchitekt Thomas Muchow  
Stiftung Rheinische Kulturlandschaft  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn  
E-Mail: [stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de](mailto:stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de)  
Internet: [www.rheinische-kulturlandschaft.de](http://www.rheinische-kulturlandschaft.de)

## Stiftungsmodell



Stiftungsmodell, Stiftung Rheinische Kulturlandschaft